

Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 25. November 2022

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen
1	<i>Fahrzeugbezogene Maßnahmen</i>	
1.1	Kauf, Miete und Leasing von Fahrerassistenzsystemen sowie Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	<p>Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von Navigationssystemen (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial), ESP, Spurhalteassistenten, Bremsassistenten, Abstandsreglern, mobilen Geräten für die Warendistribution (Scanner).</p> <p>Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte) sind nur förderfähig, wenn diese während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient und Bildschirm/Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.</p>
1.2	Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	<p>Förderfähig sind Produkte, die der Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze dienen und ins Fahrerhaus eingebaut werden.</p> <p>Förderfähig sind Kauf, Miete, Leasing und Reparatur von (Stand- /Dach-) Klimaanlage, Bord- Kühlschränken, ergonomischen Sitzen, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierten Schlafliagensystemen, fest eingebauten Freisprecheinrichtungen (nicht Mobilfunkgeräte), Stauklappen im Fahrerhaus (Inneneinrichtung).</p>
1.3	Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	<p>Förderfähig sind Produkte, die der Sicherheit dienen, unmittelbar am Fahrzeug angebracht bzw. eingebaut werden und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Alle Ausstattungsmerkmale, die über der Grundausstattung des Fahrzeugs liegen und dem Förderziel dienen, sind als überobligatorisch anzusehen.</p> <p>Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von z.B. Retardern / Intardern, Achslastmessgeräten, Kamerasystemen zum rückwärtigen Rangieren, Frontkameras, Zusatzscheinwerfern für das rückwärtige Rangieren, Dachplanenhubvorrichtungen (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten), vorausschauenden Tempomaten.</p>
1.4	aufgehoben	
1.5	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Kühltrennwänden	
1.6	Aufwendungen für aerodynamische Maßnahmen zur Verringerung des Luftwiderstands	Förderfähig sind insbesondere Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung von Windleitkörpern, Luftleitblechen, Seiten- und/oder Unterbodenverkleidungen, Heckinzügen am Auflieger oder Lkw-Aufbau.

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen
1.7	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Partikelminderungssystemen	<p>Förderfähig sind ausschließlich Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Dieselpartikelfiltern mit unmittelbarem Fahrzeugbezug.</p> <p>Nicht förderfähig ist die Nachrüstung von Partikelminderungssystemen bei stationären Kältemaschinen und Kühlaggregaten von Containern. Ebenfalls nicht förderfähig ist der Einbau sog. Motoroptimierungssysteme und Effizienzsteigerungssysteme für Motoren sowie die Nachrüstung von EEV- Lösungen für Euro-5-Fahrzeuge.</p>
1.8	Aufwendungen für überobligatorische Maßnahmen am Fahrzeug zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs	Förderfähig ist z.B. die Nachrüstung von Start-Stopp-Systemen.
1.9	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung von lärm-/ geräuscharmen, rollwiderstandsoptimierten und runderneuertem Reifen	<p>a.) Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräusentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie übererfüllen.</p> <p>Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des externen Rollgeräusches nach Anhang I Teil C der Reifenkennzeichnungs-VO¹ mit einer schwarzen Schallwelle gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.</p> <p>Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des Rollwiderstandsbeiwertes nach Anhang I Teil A der Reifenkennzeichnungs-VO¹ mit den Energie-Effizienz-Klassen A bis C gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Energie-Effizienz-Klasse A = 50 %, – der Energie-Effizienz-Klasse B = 40 %, – der Energie-Effizienz-Klasse C = 30 % <p>des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten. Die Prozentsätze für Rollgeräusch und Rollwiderstand werden kumuliert.</p> <p>b.) Förderfähig sind zudem runderneuerte Reifen, ohne dass die vorgenannten Vorgaben hinsichtlich Geräusentwicklung und Rollwiderstand gelten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 50 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.</p>

¹ Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1235/2011 der Kommission vom 29. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen
1.10	Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstählen (Lkw, Sattelzugmaschinen, Anhänger, Auflieger, Kraftstoff, Ladung)	<p>Förderfähig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diebstahlwarnanlagen, • Wegfahrsperrern, • Abschließbare Deichsel- und Kupplungssicherungen, • Siebeinsätze in den Tanks, • Schnittfeste Gitterplanen, • Zusätzliche Sperren für das Lenkrad und/oder den Schalthebel, • Satellitenortungstechnik (GPS) in den Fahrzeugen, die bei einer ungewöhnlichen Routenabweichung, einer außerplanmäßigen Öffnung des Frachtraums oder der Abkopplung des Aufliegers in der Zentrale Alarm schlägt, • Transponder (z.B. RFID) an Paletten und anderen Frachtbehältern sowie direkt am Transportgut, • Kofferaufbauten mit Hartschale, um das Transportgut vor Planenschlitzern zu schützen, • Sog. „Panic-Button“, durch deren Betätigung in Gefahrensituationen die Polizei und/oder die Zentrale benachrichtigt werden.
2	<i>aufgehoben</i>	
3	<i>Maßnahmen zur Effizienzsteigerung</i>	
3.1	Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	Nicht förderfähig sind Rechts- und Steuerberatungskosten.
3.2	Telematiksysteme	<p>Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing / Wartungskosten / Servicegebühren für die Hard- und Software und sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Komponenten von Telematiklösungen im eigenen Betrieb.</p> <p>Förderfähig sind die Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksystemen (nur Datenkommunikation).</p> <p>Fahrzeugbezogene Komponenten von Telematiklösungen sind als Fahrerassistenzsystem (fahrzeugbezogene Maßnahme) förderfähig.</p>
3.3	Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen	<p>Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die Software.</p> <p>Nicht förderfähig sind Serviceleistungen (z.B. Auslesung, Auswertung) externer Dienstleister.</p>
3.4	Kauf, Miete und Leasing / Wartung / Nutzung einer EDV-gestützten Anbindung an Kommunikationsplattformen / Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	<p>Förderfähig ist der Einkauf bei einer Fracht- oder Laderaumbörse, um Leerfahrten zu vermeiden.</p> <p>Nicht förderfähig ist jegliche Software zur Nachkalkulation von LKW-Touren.</p>

Rates im Hinblick auf die Klassifizierung von Reifen hinsichtlich ihrer Nasshaftungseigenschaften, die Messung des Rollwiderstands und das Überprüfungsverfahren (ABl. L 317 vom 30.11.2011, S. 17).

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen
3.5	Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	<p>Förderfähig sind nur Zertifizierungen und Re-Zertifizierungen nach folgenden Normen:</p> <ul style="list-style-type: none">• DIN EN ISO 9001,• DIN EN ISO 14001,• DIN EN 16258. <p>Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) ist dem Grunde nach förderfähig, soweit die Zertifizierung Umwelt- und Sicherheitsfragen betrifft.</p> <p>Förderfähig ist auch die Zertifizierung von Schutz- und Sicherheitskonzepten.</p>